

Satzung

der Gemeinde Kirchhundem zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 29.04.2010

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der zur Zeit gültigen Fassung - SGV. NW. 224 - und der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 666) - in der zur Zeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung zugewiesen.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürgerinnen / Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürgerinnen / Bürger beschließt der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung. Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürgerinnen / Bürger anzuwenden.

Satzung vom 29.04.2010, in Kraft am 25.05.2010